

Hilfswise macht der Kläger geltend, Art. 7 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1258/1999 ⁽³⁾ und Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 729/70 ⁽⁴⁾ seien dadurch verletzt, dass sie in der angefochtenen Entscheidung falsch angewandt würden, da der Gemeinschaft durch das von den Niederlanden durchgeführte Verfahren kein finanzieller Schaden entstanden sei.

Weiter hilfswise macht der Kläger geltend, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei dadurch verletzt, dass eine Berichtigung in Höhe des vollen Betrags angewandt worden sei, obwohl diese Gelder des EAGFL — was unbestritten feststehe — von den Niederlanden in dem Sinne ordnungsgemäß verwendet worden seien, dass der Gemeinschaft durch das von den Niederlanden durchgeführte Verfahren kein finanzieller Schaden entstanden sei.

Schließlich beruft sich der Kläger auf einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, weil ohne Begründung und abweichend von den Feststellungen der Schlichtungsstelle eine Berichtigung in Höhe des vollen Betrags angewandt worden sei, obwohl diese Gelder des EAGFL — was unbestritten feststehe — von den Niederlanden in dem Sinne ordnungsgemäß verwendet worden seien, dass der Gemeinschaft durch das von den Niederlanden durchgeführte Verfahren kein finanzieller Schaden entstanden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates (ABl. L 316, S. 26).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160, S. 80).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160, S. 103).

⁽⁴⁾ Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94, S. 13).

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 8. Februar 2007
— **Banca Sanpaolo Imi/Kommission**

(Rechtssache T-37/02) ⁽¹⁾

(2007/C 82/109)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Vierten erweiterten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL. C 109 vom 4.5.2002.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 8. Februar 2007
— **Banca Intesa Banco Commerciale italiana/Kommission**

(Rechtssache T-39/02) ⁽¹⁾

(2007/C 82/110)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Vierten erweiterten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL. C 109 vom 4.5.2002.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 8. Februar 2007
— **Capitalia, vormals Banca di Roma/Kommission**

(Rechtssache T-40/02) ⁽¹⁾

(2007/C 82/111)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Vierten erweiterten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL. C 109 vom 4.5.2002.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 8. Februar 2007
— **MCC/Kommission**

(Rechtssache T-41/02) ⁽¹⁾

(2007/C 82/112)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Vierten erweiterten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL. C 109 vom 4.5.2002.